



Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Wildbach (Los 6). Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

22. Juni 2023
1/7

1. Öffentliche Auflage

Vom 18. Oktober 2022 bis zum 16. Dezember 2022 legte das AWEL der Stadt Wetzikon und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Wildbach im Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Wetzikon legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 9. März 2023 bis zum 8. Mai 2023 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Stadt Wetzikon machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind sieben Einwendungen mit insgesamt sechs Anträgen zur Gewässerraumfestlegung am Wildbach im Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon erhoben worden. Gleich oder ähnlich lautende Anträge wurden zusammengefasst.

Antrag W-1 (Einwendung vom 26. April 2023), betreffend Abschnitt WWi_1: Anpassung bei parallel zum Gewässer verlaufendem Bahntrasse

Ausbau- und Erneuerungsprojekte der Eisenbahninfrastruktur dürfen durch die Gewässerraumfestlegung nicht eingeschränkt werden, soweit diese standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Aus diesem Grund empfiehlt die Einwenderin im Bereich von Bahnanlagen die Gewässerraumlinie auf 4.5 m ab nächstliegender Gleisachse zurückzusetzen.

Die Festlegung des Gewässerraums und allfällige Massnahmen daraus dürfen der Einwenderin keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Hangrutschung etc.) verursachen. Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sicherleitungen der Bahn dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zudem darf es für die Einwenderin keinen erhöhten Unterhaltsbedarf geben, was Böschungssicherung und -unterhalt betrifft. Der Bahnkörper (insbes. auch Untergrund) darf nicht gefährdet werden (Stabilität muss sichergestellt sein; keine Unterspülung des Bahnkörpers).

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der Einwenderin nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig.

Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.

Der Gewässerraum kann den baulichen Gegebenheiten unter gewissen Voraussetzungen angepasst werden (Reduktion im dicht überbauten Gebiet und asymmetrische Anordnung bei besonderen Verhältnissen). Eine generelle Zurückversetzung des Gewässerraums auf 4.5 m ab nächstliegender Gleisachse ist jedoch nicht möglich. Insbesondere wenn hierfür eine asymmetrische Anordnung notwendig ist, was vorliegend der Fall wäre, muss diese im Hinblick auf die Opfersymmetrie (Mehrbelastung von privaten Grundstücken zu Gunsten der Gleisanlage) gerechtfertigt sein. In Anbetracht dessen, dass Anlagen der Einweinderin aufgrund ihres öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit im Gewässerraum i.d.R. bewilligungsfähig sind, ist eine solche Mehrbelastung von privaten Grundstücken nicht verhältnismässig.

Antrag W-2 (Einwendung vom 15. April 2023), betreffend Abschnitt WWi_4a: Verlegung des Gewässerraums an die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 6833

Der Gewässerraum sei auf der ganzen Länge des Grundstücks Kat.-Nr. 6833 an die Grundstücksgrenze zu verlegen, sodass das Grundstück nicht vom Gewässerraum betroffen wird. Mit dem vorgesehenen Gewässerraum komme ein Grossteil des Grundstücks Kat. Nr. 6833 im Gewässerraum zu liegen. Damit werde das Grundstück faktisch vollständig entwertet und es sei mit weiteren Restriktionen zu rechnen, welche unverhältnismässig seien. Die zukünftige sinnvolle Nutzung des Grundstücks werde derart eingeschränkt, dass dieses praktisch wertlos werde.

Der Wildbach sei an dieser Stelle mit einer über 3 m hohen Mauer abgegrenzt. Die Voraussetzungen für eine Verbreiterung oder Veränderung des Bachlaufs ist nicht gegeben bzw. unmöglich. Somit sei auch der geplante Gewässerraum überflüssig. Der Hochwasserschutz sei durch das Rückhaltebecken flussaufwärts gegeben.

Das Grundstück sei dicht überbaut, weshalb eine vertiefte Abklärung nötig gewesen wäre. Eine umfassende Interessenabwägung sei aber nicht erfolgt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt WWi_4a wird gemäss Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 6.2.1 und Anhang A09 abschliessend als dicht überbaut beurteilt und der Gewässerraum auf die maximal zulässige Breite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes reduziert. Im Auflageentwurf wurde hierfür die Breite zur Einhaltung des Schutzziels HQ₃₀₀ als massgebend angenommen. Eine erneute Überprüfung hat gezeigt, dass bei einer differenzierten Betrachtung für diesen Abschnitt von nur einem geringen Hochwasserrisiko ausgegangen werden und entsprechend das Schutzziel HQ₁₀₀ angenommen werden kann. Der Gewässerraum wurde entsprechend auf die Breite gemäss HQ₁₀₀ statt HQ₃₀₀ angepasst und damit weiter reduziert.

Eine weitergehende Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht zulässig. Im Technischen Bericht Teil II erfolgt für den Abschnitt WWi_4a, weil der Abschnitt dicht überbaut

ist und eine Reduktion des minimalen Gewässerraums vorgesehen ist (vgl. dazu Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2 und Kapitel 5.1), eine vertiefte Interessenabwägung. Diese ist in Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

In Bezug auf die resultierende Nutzungseinschränkung für das Grundstück gilt es zu beachten, dass einerseits für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG gilt. Andererseits sind aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV weiterhin Ausnahmegewilligungen möglich, sofern das Vorhaben zonenkonform ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bereits seit rund 30 Jahren gilt zudem der kantonale Mindestabstand von 5 m, welcher nur unwesentlich schmaler als der festzulegende Gewässerraum ist.

Antrag W-3 (Einwendung vom 8. Mai 2023), betreffend Abschnitt WWi_4b: Abschliessende Beurteilung als dicht überbaut und Reduktion des minimalen Gewässerraums sowie Kosten- und Entschädigungsforderung

Der Abschnitt WWi_4b sei als «abschliessend dicht überbaut» zu beurteilen und der Gewässerraum entlang der Grundstücke Kat.-Nrn. 6837 und 9586 auf maximal 23.5 m festzulegen.

Das Verfahren zur Gewässerraumfestlegung werfe tatsächliche und rechtliche Fragen auf, welche den Beizug eines Rechtsbestandes notwendig machen würden. Die Einwender hätten deshalb Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Beizug eines Rechtsbestandes zzgl. 7.7% MWSt. Zudem seien die Kosten des Verfahrens der Einwendungsgegnerin vollumfänglich aufzuerlegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Beim Abschnitt WWi_4b handelt es sich gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung um einen prioritären Abschnitt. Der Abschnitt weist somit ein Revitalisierungspotenzial auf. Bereits im Auflageentwurf wurde dargelegt, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund der baulichen Situation nicht angezeigt ist. Im Vordergrund steht die Bedeutung des Teilabschnitts als Vernetzungselement und entsprechende Aufwertungsmassnahmen in Form von Strukturaufwertungen, die diese Funktion unterstützen. Hierfür wurde der minimale Gewässerraum als ausreichend und in der Summe als zweckmässig und verhältnismässig erachtet. Entgegen der Aussage der Einwenderin wurde der Abschnitt als «in der Tendenz dicht überbaut» beurteilt.

Eine erneute detaillierte Überprüfung und abschliessende Beurteilung der Indizien aus der Rechtsprechung für dicht überbaut lassen eine abschliessende Beurteilung des Abschnitts WWi_4b als dicht überbaut zu. Aufgrund des Nachweises für den Raumbedarf Revitalisierung in Kapitel 5.2 des Technischen Berichts Teil II, sind die im Vordergrund stehenden Revitalisierungsmassnahmen auch im reduzierten Gewässerraum von 23.5 m noch umsetzbar, weshalb die Reduktion antragsgemäss vorgenommen wird.

Gemäss § 17 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteienentschädigungen zugesprochen. Aufwände,

die im Rahmen des Einwendungsverfahrens entstehen, sind somit von den Einwendern selbst zu tragen.

Antrag W-4 (Einwendung vom 24. April 2023), betreffend Abschnitt WWi_4b: Verlegung des Gewässerraums an die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 997

Der Gewässerraum sei auf der ganzen Länge des Grundstücks Kat.-Nr. 997 an die Grundstücksgrenze zu verlegen und das Grundstück damit aus dem Gewässerraum zu entnehmen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 997 liege zum Grossteil im neu geplanten Gewässerraum. Damit seien massive Einschränkungen für zukünftige Bauvorhaben verbunden. Das Grundstück werde faktisch entwertet. Aufgrund der bestehenden baulichen Situation sei es unwahrscheinlich, dass am Bachlauf etwas geändert werde, weshalb der Gewässerraum nicht notwendig sei. Der Hochwasserschutz sei durch das bachaufwärts gelegene Rückhaltebecken gesichert. Das Grundstück befinde sich in dicht besiedeltem Gebiet.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Gemäss den Ausführungen im Begründungstext zu Antrag Nr. W-3 wird der Gewässerraum im Abschnitt WWi_4b, soweit dies gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV möglich ist, reduziert und weiterhin symmetrisch angeordnet festgelegt. Dadurch verringert sich die Betroffenheit des Grundstücks Kat.-Nr. 997.

Die beantragte Verlegung des Gewässerraums an die Grundstücksgrenze Kat. Nr. 997 wäre folglich nur mit einer asymmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums zu erreichen. Die gemäss § 15 k HWSchV hierfür erforderlichen besonderen Verhältnisse liegen jedoch nicht vor, insbesondere würde die Mehrbelastung der rechtsseitigen Grundstücke die Opfersymmetrie in ungerechtfertigterweise verletzen.

Auch wenn das Grundstück weiterhin, wenn auch in geringerer Masse, vom Gewässerraum betroffen bleibt, gilt es in Bezug auf die resultierende Nutzungseinschränkung zu beachten, dass einerseits für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG gilt. Andererseits sind aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV weiterhin Ausnahmegewilligungen möglich, sofern das Vorhaben zonenkonform ist und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Bereits seit rund 30 Jahren gilt zudem der kantonale Mindestabstand von 5 m.

Antrag W-5 (Einwendungen vom 31. März 2023), betreffend Abschnitt WWi_5: Anpassung Abschnittsgrenze, Asymmetrie und Befreiung von Bewirtschaftungseinschränkungen

Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) im Abschnitt WWi_5 sei am Abschnitt WWi_6 zu referenzieren und auf 6 m zu reduzieren. Der Gewässerraum sei entsprechend zu verkleinern.

Der «Sprung» zwischen den Abschnitten WWi_5 und WWi_6 unter der Brücke Mattackerstrasse von 6 m auf 8 m sei nicht nachvollziehbar und die Abschnittsgrenze sei ggf. zur Brücke bei den Tennisplätzen zu verschieben.

Entlang des Grundstücks Kat.-Nr. 8350 sei der Gewässerraum zudem asymmetrisch anzulegen, um wertvolle FFF zu schonen.

Ausserdem sei das Grundstück Kat.-Nr. 8350 im Bereich zwischen Weg und Gewässer-
raumlinie, im Sinne einer Ausnahme (Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV), von den Bewirtschaf-
tungsaufgaben zu befreien. Durch den fundierten Weg sei die Gefahr von Nährstoff- und
Pestizideinträgen unterbunden. Der Abschnitt sei in der 1. Priorität der Revitalisierungs-
planung des Kantons (Umsetzungszeitraum bis 2035). Die Nutzungseinschränkung könne
bis zur Umsetzung eines Projektes ohne negative Folgen für das Gewässer ausgesetzt
werden. Die Parzelle soll bis an den Weg heran bewirtschaftet werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Abschnittsgrenze zwischen den Abschnitten WWi_5 und WWi_6 an der Brücke Matta-
ckerstrasse basiert auf einem Wechsel der Ökomorphologie an diesem Ort (von «stark
beeinträchtigt» zu «natürlich/naturnah»). Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Breiten-
variabilität und damit eine unterschiedliche aktuelle Gerinnesohlenbreite. Diese Kriterien
wurden im Feld verifiziert und es ist gut ersichtlich, dass oberhalb der Brücke Matta-
ckerstrasse im Abschnitt WWi_6 aufgrund bereits umgesetzter Aufwertungsmassnahmen
am Gewässer andere Bedingungen anzutreffen sind. Entsprechend erscheint die Lage
der Abschnittsgrenze gerechtfertigt.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet.
Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbes-
serung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen zur Förderung der Artenvielfalt
oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Eine asym-
metrische Anordnung nach links wäre vorliegend bis höchstens zur im Plan bezeichneten
Linie des symmetrisch angeordneten minimalen Gewässerraums auf der rechten Seite
möglich. Dadurch würde die aktuell bereits nur mässige FFF-Betroffenheit zwar geringfü-
gig verbessert; es würde aber weiterhin ein Teil der FFF im Gewässerraum verbleiben. Im
Hinblick auf eine Revitalisierung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt ausserdem noch nicht
sagen, ob durch eine asymmetrische Anordnung nach links eine Verbesserung erzielt
werden kann. Die besonderen Verhältnisse für eine asymmetrische Anordnung sind somit
nicht gegeben. Sollte sich dies jedoch im Zuge des Revitalisierungsprojekts herausstellen,
bliebe eine Anpassung des Gewässerraums, abgestimmt auf das Revitalisierungsprojekt,
im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten möglich. Diese Planung befindet
sich bereits in der Anfangsphase; die Einwender werden als Betroffene zu gegebener Zeit
von der Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, in diese Planung eingebunden werden. Vor
diesem Hintergrund ist eine asymmetrische Anordnung mit der vorliegenden Festlegung
nicht angezeigt.

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht entlang von Ge-
wässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, kann die Behörde
gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnah-
men von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder Pes-
tizide ins Gewässer gelangen können.

Im vorliegenden Fall weist der landseitige Teil des Gewässerraums eine Breite von 10 m
auf. Selbst bei einer asymmetrischen Anordnung bis zur linksseitigen Linie des minimalen
Gewässerraums beliefe sich die Breite immer noch auf 5 m. Es kann somit nicht die Rede

davon sein, dass der Gewässerraum «nur wenige Meter» über die Verkehrsanlage hinausreicht, weshalb auf die beantragte Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nicht eingetreten werden kann.

Antrag W-6 (Einwendung vom 4. Mai 2023), betreffend Abschnitte WWi_1, WWi_2a und WWi_3: Reduktion auf Gewässerparzelle / Verzicht

Der Gewässerraum sei entlang den Parzellengrenzen (Gewässerparzellen) von Kat.-Nrn. 7664, 6496 und 9638 festzulegen und es sei unter den Grundstücken Kat. Nrn. 6497 und 9635 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.

Der Gewässerraum könne gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten «angepasst» werden, was eine Reduktion bis auf null Meter bedeute. Mit der Parzellierung der Fliessgewässer wurde dies bereits gemacht. Deshalb sei der Gewässerraum entsprechend den Gewässerparzellen zu definieren und im Bereich des Gewässers unter Anlagen, Strassen und Gebäuden auf den Gewässerraum zu verzichten.

Der Wildbach sei vor Jahren «hochwassersaniert» worden, weshalb es für die Gewässernutzung und den Hochwasserschutz keinen Anlass gäbe, einen Gewässerraum festzulegen. Die natürliche Funktion des Fliessgewässers sei es, das anfallende Wasser zu transportieren, wofür kein besonderer Gewässerraum notwendig sei. Damit sei Art. 36 GSchG Genüge getan und es bestünde kein öffentliches Interesse an weitergehenden Massnahmen/Restriktionen/Einschränkungen. Insbesondere keine Themen seien eine weitergehende Revitalisierung im dicht überbauten Gebiet oder aus Gründen der Fischerei. Soweit die Gewässer unter Gebäuden, Anlagen oder Strassen durchfliessen, erübrige sich die Ausscheidung eines Gewässerraums.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verlangt seit 2011 von den Kantonen die Festlegung von Gewässerräumen entlang der oberirdischen Gewässer. Demnach legen die Kantone den Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest. Der Wildbach ist ein oberirdisches Gewässer und somit ist gesetzlich vorgeschrieben, den Gewässerraum im fraglichen Gebiet festzulegen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben kann der Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Die ausgeschiedenen Gewässerparzellen wurden nicht im Hinblick auf diese Vorgaben ausgeschieden und genügen diesen auch nicht.

Aufgrund der Einwendung wurden die im Auflageentwurf als in der Tendenz dicht überbauten Abschnitte WWi_2a und WWi_3 sowie der als in der Tendenz nicht dicht überbaute Abschnitt WWi_1 detailliert und abschliessend überprüft. Die detaillierte und abschliessende Beurteilung der Indizien aus der Rechtsprechung für dicht überbaut ergab, dass die Abschnitte WWi_2a und WWi_3 in dicht überbautem Gebiet liegen nicht aber der

Abschnitt WWi_1 (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2 und Anhang A09). Entsprechend wurde für die Abschnitte WWi_2a und WWi_3 eine Reduktion des minimalen Gewässerraums geprüft.

Im Abschnitt WWi_2a wird der Gewässerraum, soweit gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV zulässig, reduziert. Die Reduktion fällt gering aus, da für den Hochwasserschutz eine Breite von 26.8 m erforderlich ist und der minimale Gewässerraum 27 m beträgt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2.2 sowie Kapitel 5.1 und Anhang A14 für den Hochwasserschutz nachweis). Eine weitergehende Reduktion ist nicht möglich, da mit dem Hochwasserschutz ein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Im Abschnitt WWi_3 ist eine Reduktion des minimalen Gewässerraums zwecks Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ebenfalls nicht angezeigt: In diesem Abschnitt wurde ein Revitalisierungsprojekt umgesetzt und entlang des Gewässers Freihaltezonen und kommunale Gewässerabstandslinien ausgeschieden, welche u.a. die bereits umgesetzten Revitalisierungsmassnahmen sichern. Der Raum, den die Abstandslinien sichern, entspricht ungefähr dem minimalen Gewässerraum (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2.2 und Kapitel 7.4).

Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 5 GSchV im Bereich des Durchlasses Zürichstrasse sind nicht erfüllt. Einerseits bilden Strassendurchlässe keine eigenen Abschnitte, sondern werden in den ober- oder unterhalb angrenzenden Gewässerabschnitt integriert. Andererseits spricht die Tatsache, dass ein Gewässer trotz Überdeckungs- und Eindolungsverbot (Art. 38 Abs. 1 GSchG) von einem Gebäude überstellt ist, erst recht nicht dafür, auf einen Gewässerraum zu verzichten.

Beim Abschnitt WWi_1 zeigt die abschliessende Beurteilung, dass der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt. Eine Reduktion des Gewässerraums ist somit nicht möglich und es muss (mindestens) der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt werden.